

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1650

vom 23. Juni 1987

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Schwarzmatt"

A. Gestützt auf § 7, Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 20. März 1987 den Bau- und Strassenlinienplan "Schwarzmatt" [Schwarzmattweg, In der Schwarzmatt, Teilstück Ebenrainweg] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 9. April bis 8. Mai 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 9. April 1987 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 42 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. April 1987 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Protokollauszug vom 11. Mai 1987 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Ge-

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist davon auszugehen, dass die Verkehrsflächen im rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde enthalten sind. Die in diesem Plan festgelegte Klassierung stimmt mit derjenigen des vorgelegten Bau- und Strassenlinienplanes überein.

Für die Beurteilung der Baulinien sind die Bestimmungen von § 6, Absätze 2 - 4 des rechtskräftigen, kommunalen Strassenreglementes massgebend. Diese lauten wie folgt:

"²Der Abstand zwischen Bau- und Strassenlinie beträgt in der Regel vier Meter.

³Zur Erhaltung des Ortsbildes, an Geschäftsstrassen, oder wenn es die topographischen Verhältnisse erfordern, kann der Abstand von vier Metern unterschritten werden.

⁴Bei Fusswegen werden in der Regel keine Baulinien festgelegt."

Soweit es sich um einen Fuss- und Karrenweg handelt, sind keine Baulinien festgelegt worden. Soweit hingegen diese Verkehrsflächen als Gemeindestrassen bezeichnet sind, ist der

Abstand von 4 m bei drei bestehenden Gebäuden unterschritten, indem die Baulinie um diese Gebäude herum gezogen wurde. Diese Unterschreitung ist durch die in Absatz 3 aufgeführten Ausnahmefällen nicht abgedeckt, denn weder der Ortsbildschutz spielt hier eine entscheidende Rolle, noch handelt es sich um eine Geschäftsstrasse. Schliesslich sind auch die topographischen Verhältnisse nicht derart, dass die Unterschreitung gerechtfertigt wäre. Es stellt sich nun noch die Frage, ob sonst ein ausserordentlicher Härtefall vorliegt. Dies trifft ebenfalls nicht zu, denn die vorhandenen Parzellen könnten im Falle der Zerstörung dieser drei Bauten auch bei einem Abstand von 4 m weiterhin überbaut werden. Aus materiell-rechtlichen Gründen ist der Regierungsrat deshalb nicht in der Lage, die Baulinien zu genehmigen, soweit der Abstand von 4 m unterschritten ist. In den unterbreiteten Plänen sind diese grün durchgestrichen.

Zu keinem anderen Ergebnis kam bereits die zuständige Fachstelle im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.

- :/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 20. März 1987 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Schwarzmatt" [Schwarzmattweg, In der Schwarzmatt, Teilstück Ebenrainweg] im Sinne der Erwägungen und mit Ausnahme der grün durchgestrichenen Baulinien genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/40/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Der Gemeinderat Sissach wird eingeladen, diesen Entscheid den von der Nichtgenehmigung der Baulinien betroffenen Grundeigentümern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

[eingeschrieben]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

